

Was Sie alles über Ihre Kraftfahrtversicherung wissen sollten.

Ihre „Kraftfahrtversicherung“ umfasst je nach dem von Ihnen gewünschten Umfang

1. Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung
2. Haftpflicht-Plus
3. Fahrzeugversicherung (Voll- bzw. Teilkasko)
4. Kraftfahrt-Unfallversicherung (Insassenunfallversicherung)

Die Kraftfahrtversicherung gilt in Europa; bei Reisen in außereuropäische Länder müssen Sie eine Erweiterung des Geltungsbereichs beantragen.

Ihre Rechte und Pflichten ergeben sich aus den „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB). Es ist jedoch sinnvoll, Ihnen zum besseren Verständnis einige Hinweise zu geben.

Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung.

1. Warum eine Pflichtversicherung für Kraftfahrzeuge?

Als Kfz-Halter sind Sie gesetzlich verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, damit

- der Schadenersatz für das Verkehrsoffer garantiert ist, und zwar auch dann, wenn der Schädiger mittellos ist,
- der Schadenersatzpflichtige den angerichteten Schaden nicht selbst bezahlen muss. Dies könnte nämlich in zahlreichen Fällen zu einer Gefährdung seiner wirtschaftlichen Existenz führen. Ein Verstoß gegen die Versicherungspflicht ist strafbar.

2. Wer ist versichert?

- Der Versicherungsnehmer, das sind Sie als unser Vertragspartner,
- der Halter, das ist derjenige, der die tatsächliche Verfügungsgewalt über das Kraftfahrzeug besitzt und es

für eigene Rechnung in Gebrauch hat, also meistens derjenige, auf den das Kfz zugelassen ist,

- der Eigentümer,
- der Fahrer,
- der berechtigte Insasse.

3. Welche Leistungen bietet die Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung?

Wenn Sie mit Ihrem Fahrzeug einen Schaden angerichtet haben und der Geschädigte deswegen Ansprüche geltend macht, dann kommt der Versicherer für Personen-, Sach- und Vermögensschäden des Geschädigten auf. Unberechtigte Ansprüche wehrt er auf seine Kosten ab. Die Kosten eines Strafverfahrens oder einer Nebenklage ersetzt der Versicherer nicht.

4. Welche Deckungssummen gibt es?

Der Versicherer zahlt bei einem Schadenereignis höchstens bis zu den in Ihrem Versicherungsvertrag vereinbarten Versicherungssummen; diese sollten ausreichend hoch bemessen sein. Die gesetzlichen Mindestdeckungssummen bilden die Höchstentschädigung und betragen

- für Personenschäden 7,5 Millionen EUR pro geschädigte Person,
- für Sachschäden 1.000.000 EUR und
- für Vermögensschäden 50.000 EUR.

5. Wie berechnet sich der Beitrag?

Jede Leistung hat ihren Preis. Der Preis für den Versicherungsschutz ist der von Ihnen zu zahlende Versicherungsbeitrag.

Die Höhe des Beitrags richtet sich nach dem Schadenverlauf, der wiederum durch die einzelnen Risikomerkmale beeinflusst wird. Diese spielen daher für die Beitragsberechnung eine entscheidende Rolle. Gebräuchliche Risikomerkmale sind:

Art und Verwendung des Fahrzeugs.

Die Beiträge sind zunächst unterschiedlich, je nachdem, ob es sich um einen Pkw oder um eine andere Fahrzeugart (z. B. Kraftrad oder Lkw) handelt. Innerhalb der einzelnen Fahrzeugarten kommt es außerdem darauf an, zu welchem Zweck das Fahrzeug verwendet wird. So ist z. B. bei Pkw wichtig, ob das Fahrzeug privat genutzt oder ob es als Taxi eingesetzt wird.

Fahrzeugstärke/Typklassen.

Für die Höhe des Beitrags bei Pkw war früher allein die Motorleistung von Bedeutung. Nunmehr ist für Pkw ein beitragsgerechteres Einstufungssystem erarbeitet worden, der so genannte Typklassentarif.

Die Fahrzeuge werden, ähnlich wie in der Kaskoversicherung, nach ihrem individuellen Schadenverlauf in Typklassen eingeordnet.

Zulassungsbezirk/Regionalklassen.

Die Versicherungsbeiträge für Pkw, Krafträder und Lieferwagen richten sich in der Kraftfahrtversicherung nach dem im Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief eingetragenen Wohnort des Halters. Die Beiträge werden über die Postleitzahl ermittelt. Die Zulassungsbezirke werden entsprechend ihrem Schadenbedarf (Zahl und Schwere der Unfälle, die sich dort ereigneten) einem System von Regionalklassen zugeordnet.

Schadenfreiheit.

Durch Ihre Fahrweise wird die Höhe des Beitrags ebenfalls beeinflusst. Je nachdem, ob und wie lange Sie schadenfrei gefahren sind, wird Ihr Vertrag in eine günstige oder in eine weniger günstige Schadenfreiheitsklasse eingestuft. Beispielsweise zahlt ein Versicherungsnehmer, der einen Pkw 22 Jahre schadenfrei gefahren hat, in der Regel nur 30 Prozent des Tarifbeitrags.

Weitere Merkmale.

Seit dem Wegfall der Tarifgenehmigungspflicht (29. Juli 1994) werden auch andere oder zusätzliche Merkmale bei der Preisgestaltung berücksichtigt, z. B. die Fahrleistung, Alter des Versicherungsnehmers etc. Um auf unvorhersehbare Änderungen des Schadengeschehens reagieren zu können, sehen die AKB Beitragsanpassungsklauseln vor.

Sie berechtigen uns, die Beiträge zu verändern. Erhöht sich der Beitrag, hat der Versicherungsnehmer ein Kündigungsrecht (s. dazu auch Ziffer 6).

6. Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet Ihr Vertrag?

Der Versicherungsschutz beginnt grundsätzlich mit der Zahlung des ersten Beitrags. Wenn Sie Ihr Fahrzeug schon vom Tage der Zulassung an benutzen wollen, erhalten Sie vorläufigen Versicherungsschutz bereits mit der Aushändigung der Versicherungsbestätigung (Doppelkarte) bzw. mit der Versicherungsbestätigungsnummer, die Sie für die Zulassung Ihres Fahrzeugs bei der Zulassungsstelle vorlegen müssen. Diese Versicherungsbestätigung gilt aber nur für die Kraftfahrzeug-Haft-

pfllichtversicherung. Wenn Sie vor der Beitragszahlung auch in Fahrzeugvoll oder Fahrzeugteil oder Insassenunfall vorläufigen Versicherungsschutz haben wollen, dann muss das besonders vereinbart und schriftlich im Antrag vermerkt werden.

Der vorläufige Versicherungsschutz tritt aber rückwirkend außer Kraft (d. h. Sie werden dann so behandelt, als ob Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz gehabt hätten), wenn Sie den Beitrag schuldhaft nicht innerhalb von 28 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen.

Ende der Versicherung.

Sie können Ihren Vertrag durch Kündigung beenden. Die Kündigung muss dem Versicherer innerhalb der Kündigungsfrist zugehen; sie sollte durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Ordentliche Kündigung.

Sie ist bei einer Vertragsdauer von einem Jahr erforderlich; sie muss spätestens einen Monat vor Ablauf des Vertrages dem Versicherer zugehen, sonst verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr.

Außerordentliche Kündigung.

- Sie kann im Schadenfall durch Versicherungsnehmer und Versicherer erfolgen.
- Beim Verkauf des Fahrzeuges kann der neue Eigentümer den Versicherungsvertrag binnen Monatsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen. Da der Versicherungsvertrag auf den Erwerber übergeht, benötigt der bisherige Versicherungsnehmer kein Kündigungsrecht.
- Schließlich kann der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsvertrag kündigen, wenn der Versicherer den Beitrag aufgrund einer Anpassungsklausel erhöht. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat.

Wenn Sie Ihre Versicherung kündigen oder Ihr Fahrzeug bei der Zulassungsstelle vorübergehend abmelden wollen, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Beträgt die Versicherungsdauer weniger als ein Jahr, endet der Vertrag ohne Kündigung zum vorgesehenen Zeitpunkt. Der Versicherungsvertrag endet auch beim sog. Wagniswegfall, z. B. bei Zerstörung durch Total Schaden oder Verschrottung des Fahrzeugs. Ein solcher Wagniswegfall ist unverzüglich zu melden.

Saisonkennzeichen.

Wenn Sie Ihr Fahrzeug (z. B. ein Motorrad) jedes Jahr nur für einen bestimmten Zeitraum nutzen wollen (z. B. Mai bis Oktober), können Sie bei der Zulassungsstelle ein Saisonkennzeichen erhalten. Die Saison wird auf dem Kennzeichen und auf der Versicherungsbestätigung dokumentiert. Wir gewähren dann jeweils für die Saison Versicherungsschutz. Der Versicherungsbeitrag reduziert sich entsprechend. Außerhalb der Saison haben Sie allerdings auf öffentlichen Straßen keinen Haftpflicht-Versicherungsschutz. Benutzen Sie das Fahrzeug daher nur innerhalb der Saison.

7. Was müssen Sie für Ihren Versicherungsschutz tun?

- Zahlen Sie bitte sowohl Ihren Erstbeitrag als auch die weiteren Folgebeiträge fristgerecht. Sie laufen sonst Gefahr, Ihren Versicherungsschutz zu verlieren und müssten dann Schäden selbst bezahlen. Besteht kein Versicherungsschutz, muss Ihr Fahrzeug außerdem stillgelegt werden. Vermeiden Sie daher unnötige Kosten, die bei der Zulassungsstelle durch Stilllegung und etwaige Wiederanmeldung Ihres Fahrzeugs entstehen würden. Wenn Sie Ihren Versicherungsschutz nicht gefährden wollen, beachten Sie bitte auch folgendes:
- Fahren Sie nur, wenn Sie einen Führerschein haben; überlassen Sie das Fahrzeug auch niemandem, der keinen Führerschein besitzt.
- Fahren Sie nicht nach dem Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel, überlassen Sie das Fahrzeug niemandem, der Alkohol getrunken oder andere berauschende Mittel zu sich genommen hat.

Verstoßen Sie gegen die oben genannten Verpflichtungen, so laufen Sie Gefahr, bis zu 5.000 EUR des Schadens selbst zahlen zu müssen.

- Entfernen Sie sich nicht unerlaubt von der Unfallstelle.
- Zeigen Sie uns einen Unfall baldmöglichst, spätestens innerhalb einer Woche an, auch wenn Sie sich nicht schuldig fühlen. Geringfügige Sachschäden (bis zu 1.000 EUR) brauchen Sie nicht zu melden, wenn Sie diese zur Erhaltung des Schadenfreiheitsrabattes selbst regulieren wollen (s. dazu unter Ziffer 8). Machen Sie in der Schadenmeldung nur wahrheitsgemäße Angaben, auch über einen etwaigen Alkoholgenuss.
- Erkennen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keinen Anspruch des Geschädigten an. Sie können dagegen den tatsächlichen Unfallhergang schriftlich festhalten und eine mit Ihrer Unterschrift versehene Darstellung des Geschehens Ihrem Unfallgegner aushändigen.
- Melden Sie uns unverzüglich, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht wird. Sollte ein Mahnbescheid gegen Sie erlassen werden, legen Sie bitte zur Fristwahrung Widerspruch ein. Wir werden die Entscheidung darüber treffen, ob ein Rechtsstreit durchgeführt werden muss und tragen die anfallenden Kosten, auch die Kosten eines sonstigen Zivilprozesses.

8. Was können Sie zur Erhaltung des Schadenfreiheitsrabattes tun?

Jeder Schadenaufwand beeinträchtigt die Rabattklasse Ihres Vertrages. Sie können deshalb bei einem Unfall mit geringfügigem Sachschaden (bis zu 1.000 EUR) den Schaden zur Erhaltung Ihres Rabattes selbst bezahlen. Stellt sich nachträglich heraus, dass er entgegen ursprünglicher Berechnung höher wird und der Verzicht auf den Schadenfreiheitsrabatt günstiger ist, können Sie solche Fälle innerhalb des Kalenderjahres, in dem sich der Schaden ereignet hat, nachträglich melden.

Sie können aber auch jeden Schaden durch uns regulieren lassen und später zur Erhaltung Ihres Schadenfreiheitsrabattes die Entschädigungsleistung erstatten. Wir werden Sie bei Schäden bis zu 1.000 EUR über die Höhe der Aufwendungen informieren.

Entschädigungsleistungen, die wir aufgrund von Teilungsabkommen mit anderen Schaden- oder Sozialversicherern zu erbringen haben, führen zu keiner Schadenbelastung des Vertrages.

Haftpflicht-Plus.

1. Wann leistet Haftpflicht-Plus?

Haftpflicht-Plus erbringt Leistungen bei Eintritt der folgenden Ereignisse:

Panne, Unfall, Diebstahl, Erkrankung, Tod

2. Was leistet Haftpflicht-Plus?

Wir bieten die nachfolgenden Leistungen als Service über unseren HDI-Gerling Schaden-Service oder als Ersatz für aufgewandte Kosten.

- Pannen- und Unfallhilfe am Schadenort
- Abschleppen nach Panne oder Unfall
- Bergen nach Panne oder Unfall
- Fahrzeugunterstellung nach Fahrzeugausfall
- Fahrt mit öffentl. Verkehrsmitteln bei Fahrzeugausfall
- Mietwagen bei Fahrzeugausfall
- Pick-Up-Service bei Fahrzeugausfall
- Übernachtung bei Fahrzeugausfall
- Ersatzteilversand ins Ausland
- Fahrzeugtransport nach Fahrzeugausfall im Ausland
- Fahrzeugverzollung oder -verschrottung im Ausland
- Fahrzeugabholung nach Fahrerausfall
- Krankenrücktransport
- Kinderrückholung
- Hilfe bei Todesfall im Ausland

3. Wer und was ist versichert?

Versicherbar sind privat genutzte Personenkraftwagen, Motorräder mit mehr als 50 ccm Hubraum und Wohnmobile bis 4 t zul. Gesamtgewicht. Die Versicherung bezieht sich immer auf ein bestimmtes Fahrzeug. Ohne Zuschlag mitversichert sind mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen.

4. Wann gilt Haftpflicht-Plus?

Die Leistungen können in Anspruch genommen werden, wenn die Fahrt oder Reise mit dem versicherten Fahrzeug unternommen wurde. Allerdings muss der Schadenort –

mit Ausnahme der Leistungen Pannen- und Unfallhilfe, Abschleppen und Bergen des Fahrzeuges – mind. 50 Kilometer (Luftlinie) vom ständigen Wohnsitz des Versicherungsnehmers entfernt liegen.

Fahrzeugversicherung.

1. Welches sind die Leistungen der Fahrzeugversicherung?

Die Fahrzeugversicherung (Kaskoversicherung) ersetzt Schäden, die Ihnen durch die Beschädigung, die Zerstörung oder den Verlust Ihres eigenen Fahrzeugs entstehen.

Mitversichert sind auch seine unter Verschluss verwahrten oder am Fahrzeug befestigten Teile. Eine Aufzählung finden Sie in den „Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung“ (AKB).

Die mit dem Fahrzeug beförderten Sachen (Ladung) sind nicht versichert; hierfür ist eine Gepäck- bzw. Transportversicherung erforderlich.

2. Gegen welche Gefahren schützt die Fahrzeugversicherung?

Man unterscheidet gegenwärtig zwei Arten der Fahrzeugversicherung:

Fahrzeugteilversicherung (Teilkasko).

Hier ist Ihr Fahrzeug versichert gegen:

- Brand oder Explosion
- Entwendung, insbesondere Diebstahl, unerlaubten Gebrauch durch fremde Personen, Raub und unter besonderen Umständen auch Unterschlagung
- unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Schneelawinen oder Überschwemmung
- Zusammenstoß des in Bewegung befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art
- Bruchschäden an der Verglasung
- Schäden der Verkabelung durch Kurzschluss
- Marderbiss und Folgeschäden

Fahrzeugvollversicherung (Vollkasko).

Hier ist über die Leistungen der Fahrzeugteilversicherung hinaus Ihr Fahrzeug auch gegen Schäden durch eigenverschuldete Unfälle sowie durch mut- oder böswillige Handlungen fremder Personen versichert. Nicht versichert sind Schäden, die auf Verschleiß oder Abnutzung beruhen. Dasselbe gilt für Brems-, Betriebs- und reine Bruchschäden.

3. Wonach richtet sich der Beitrag?

In der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung für Pkw richtet sich der Beitrag nach Typklassen. Entsprechend dem Schadenverlauf der einzelnen Modelle werden diese in Typklassen eingestuft (Typklassenverzeichnis).

Daneben ist der im Fahrzeugschein oder Fahrzeugbrief eingetragene Wohnort des Halters von Bedeutung. Wie in der Kraftfahrt-Haftpflichtversicherung sind auch in der Fahrzeugteil- und Fahrzeugvollversicherung die Zulassungsbezirke entsprechend der Höhe ihres Schadenbedarfs in ein System von Regionalklassen unterteilt.

Ferner wird in der Fahrzeugvollversicherung der Beitrag ebenso wie in der Haftpflichtversicherung nach Dauer der Schadenfreiheit bestimmt. Schäden, für die auch in der Fahrzeugteilversicherung Deckung besteht, beeinträchtigen den Schadenfreiheitsrabatt in der Fahrzeugvollversicherung nicht.

Der Beitrag hängt außerdem davon ab, welche Selbstbeteiligung Sie gewählt haben. Als Faustregel gilt: Je höher die Selbstbeteiligung, desto geringer der Beitrag.

Auch in der Fahrzeugversicherung gibt es Beitragsanpassungsklauseln, die es erlauben, den Beitrag zu erhöhen, wenn sich z. B. der Schadenbedarf oder die Zuordnung des Vertrages zu den Typ- oder Regionalklassen verändern. Der Versicherungsnehmer hat in diesen Fällen das Recht, den Vertrag mit Monatsfrist zu kündigen, und zwar zu dem Zeitpunkt, an dem die Erhöhung wirksam werden würde.

4. In welchem Umfang leistet die Fahrzeugversicherung?

Bei der Schadenregulierung unterscheidet man zwischen Total- und Reparaturschaden.

Totalschaden.

Bei Verlust bzw. Entwendung oder Zerstörung des Fahrzeugs wird der Wiederbeschaffungswert, d. h. der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug am Schadentag, ersetzt.

Ist für den Fall des Diebstahls bei der Entschädigung ein prozentualer Abschlag vereinbart, beispielsweise wenn keine elektronische Wegfahrsperre eingebaut ist, so ist der ermäßigte Betrag maßgebend.

Eventuelle Restwerte des Kraftfahrzeugs werden ebenso wie eine vereinbarte Selbstbeteiligung von der Ersatzleistung abgezogen.

Reparaturschaden.

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten der Wiederherstellung, auch die notwendigen Nebenkosten (einfache Fracht- und Transportkosten, um das reparaturfähige Fahrzeug bis zur nächsten Werkstatt zu befördern bzw. um erforderliche Ersatzteile beizubringen).

Nicht ersetzt werden in der Fahrzeugversicherung Mietwagenkosten, Nutzungsausfall und Wertminderung des Fahrzeugs.

Reparaturkosten werden nur bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes des Fahrzeugs ersetzt. Liegt der Reparaturaufwand über dieser Höchstgrenze, wird der Schaden als Totalschaden behandelt.

5. Was müssen Sie im Schadenfall tun?

Wenn Sie Ihre Fahrzeugversicherung in Anspruch nehmen möchten, melden Sie den Schaden bitte unverzüglich. Sie sind verpflichtet, dem Unternehmen alle zur Aufklärung und schnellen Bearbeitung des Schadenfalles notwendigen Angaben zu machen. Bieten Sie uns deshalb auch Gelegenheit, das beschädigte Fahrzeug besichtigen und begutachten zu lassen.

Diebstahl-, Brand- und Tierschaden müssen Sie der Polizei unverzüglich melden, es sei denn, der Schaden ist nur geringfügig (200 EUR).

6. Bei Vorsatz keine Ersatzleistung.

Die Entschädigung wird grundsätzlich ohne Rücksicht darauf geleistet, ob Sie ein Verschulden trifft. Wir zahlen jedoch nicht, wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt haben. Führen Sie einen Schaden grob fahrlässig

- durch Ermöglichung eines Fahrzeugdiebstahls (z. B. Fahrzeug unverschlossen, Autoschlüssel im Fahrzeug) oder
- durch den Genuss berauschender Mittel (Alkohol, Drogen) oder
- aufgrund eines besonders schwerwiegenden Verkehrsverstoßes (z.B. stark überhöhte Geschwindigkeit bei dichtem Nebel)

herbei, sind wir berechtigt unsere Leistung der Schwere Ihres Verschuldens nach zu kürzen.

Kraftfahrt-Unfallversicherung (Insassenunfallversicherung).

1. Was bietet Ihnen die Insassenunfallversicherung?

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Unfälle beim Gebrauch Ihres Kraftfahrzeugs. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen sind mitversichert. Versicherte Personen sind die berechtigten Insassen. Die Versicherungsleistungen werden grundsätzlich ohne Rücksicht auf ein etwaiges Verschulden der Versicherten – Vorsatz ausgenommen – erbracht.

Sie haben folgende Versicherungsmöglichkeiten:

Todesfallsumme.

Stirbt der Versicherte innerhalb eines Jahres an den Folgen des Unfalles, wird die Todesfallsumme fällig.

Invaliditätssumme.

Wenn der Versicherte durch die Folgen eines Unfalls innerhalb eines Jahres ganz oder zum Teil dauernd seine körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit verliert (Invalidität), besteht Anspruch auf die für den Invaliditätsfall versicherte Summe als Kapital oder Rente. Die Höhe der Leistung wird nach dem Grad der Invalidität gestaffelt (Progression).

Tagegeld.

Wenn Sie durch den Unfall ganz oder zum Teil arbeitsunfähig sind, erhalten Sie entsprechend dem ärztlich festgestellten Grad der Arbeitsunfähigkeit bis zu einem Jahr, vom Unfalltag an, das vereinbarte Tagegeld.

Krankenhaustagegeld und Genesungsgeld.

Ist nach einem Unfall eine stationäre Behandlung in einem Krankenhaus notwendig, erhalten Sie das vereinbarte Krankenhaustagegeld für die vereinbarte Dauer. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus erhalten Sie nach den vertraglichen Vereinbarungen ein Genesungsgeld.

2. Arten der Unfallversicherung.

Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung.

Hier bekommt jede versicherte Person die volle vereinbarte Versicherungssumme. Bei Vollinvalidität erhalten Insassen die doppelte Versicherungssumme (Progression bis 200 Prozent); der Fahrer erhält als zusätzliche Leistung eine Progression bis 300 Prozent, die Erstattung der Bergungskosten bis 5.000 EUR sowie die Erstattung der Kosten für unfallbedingte kosmetische Operationen bis 10.000 EUR.

Platzsystem.

Für jeden Platz des Fahrzeugs ist die gleiche Versicherungssumme vorgesehen. Es kann u. a. auch nur der Fahrerplatz versichert werden. Befinden sich zum Unfallzeitpunkt mehr versicherte Personen im Kfz, als Plätze oder Personen versichert sind, werden die Versicherungssummen für die einzelnen Personen entsprechend gekürzt.

Beispiel für die Kraftfahrtunfall-Plus-Versicherung

	Versicherungssumme EUR	Summe für den Fahrer EUR	Summe für Insassen EUR
Tod	20.000	20.000	20.000
Invalidität	40.000	120.000 *	80.000 *
Tagegeld	50	50	50
Krankenhaustage- und Genesungsgeld	40	40	40
Bergungskosten	5.000	max. 5.000	–
kosmetische Operation	10.000	max. 10.000	–

* bei Vollinvalidität

3. Keinen Anspruch auf die Leistungen der Insassenunfallversicherung hat,

- wer bei vorsätzlicher Ausführung oder beim Versuch einer Straftat einen Unfall erleidet,
- wer nichtberechtigter Insasse des Fahrzeugs war (z. B. der Dieb des Fahrzeugs),
- wer an einer Fahrt teilnimmt, die ohne Wissen oder Zustimmung des Halters unternommen wurde (z. B. die Spritztour des Sohnes ohne Wissen des Vaters),
- wer infolge Geistesstörungen, Epilepsie, Schlaganfall oder schweren Nervenleidens oder